

MIETBEDINGUNGEN

Folgende Mietbedingungen sind Vertragsbestandteil des Mietvertrages:

§ 1 Mietdauer: Es gilt die unter Ziffer 1 vereinbarte Mietdauer. Die Mietzeit beginnt ab Anlieferung oder Abholung zu laufen. Dies gilt auch bei nicht rechtzeitiger Abholung. Bei Lieferung beginnt die Mietzeit zum Zeitpunkt der Anlieferung vor Ort zu laufen. Die Kündigung während der Vertragsdauer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 2 Mietpreis: Der Mietpreis ergibt sich aus der Tagespauschale und dem Preis der tatsächlich in Anspruch genommenen Betriebsstunden. Eine Betriebsstunde entspricht 60 Minuten. Angefangene Betriebsstunden werden zeitanteilig berechnet. Die kleinste, abgerechnete Zeiteinheit ist eine Zehntel Betriebsstunde. Die Tagespauschale wird für jeden Arbeitstag berechnet. Ein Arbeitstag ist grundsätzlich jeder Kalendertag, unabhängig von der Nutzung des Mietgegenstandes. Wird der Mietgegenstand am Arbeitstag mehr als 8 Betriebsstunden genutzt, wird eine weitere Tagespauschale für denselben Arbeitstag berechnet. Gesetzliche Feiertage und Sonntage werden nicht berechnet, es sei denn, an diesem Tagen fallen Betriebsstunden an.

§ 3 Mietzahlungen: Die Mietkosten werden spätestens nach 14 Kalendertagen (zwischen-) abgerechnet. Dazu hat der Mieter spätestens einen Tag vor Ablauf der 14 Tage ab Mietbeginn die Betriebsstunden in Textform (per E-Mail) zu melden. Erfolgt diese Meldung nicht fristgemäß, werden für jeden Arbeitstag pauschal 8 Betriebsstunden (zwischen-) abgerechnet. Die tatsächlichen Betriebsstunden werden nach Rückgabe der Mietsache abgerechnet. Ist der Mieter mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Rechnungen trotz Mahnung mit einem nicht unerheblichen Teil der Miete in Verzug, so ist der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 4 Mietzweck: Der Mieter wird jede Änderung der Nutzungsart während der Dauer des Vertragsverhältnisses dem Vermieter in Textform anzeigen. Die Mietsache darf grundsätzlich nur in geeigneten Bodenverhältnissen eingesetzt werden.

§ 5 Anlieferung, Abholung: Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe verlängert sich der Mietvertrag nicht. In diesem Fall ist der Mieter zur Schadensersatzzahlung verpflichtet. Dieser berechnet sich zum einen nach den unter Ziffer 1 genannten Konditionen des Mietvertrages, zum anderen hat der Mieter dem Vermieter auch jeden weiteren Schaden zu ersetzen.

§ 6 Übergabe: Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Mietsache geht zum Zeitpunkt der Übergabe gemäß Ziffer 2 auf den Mieter über.

§ 7 Gebrauchsüberlassung an Dritte/Untervermietung: Jegliche Gebrauchsüberlassung an Dritte oder die Untervermietung ist dem Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

§ 8 Schäden durch Benutzung der Mietsache: Für Schäden durch Benutzung der Mietsache, die bei Dritten entstehen, haftet der Mieter. Der Mieter haftet ferner für Schäden durch unsachgemäßen Einsatz der Mietsache. Die Kosten für einen erhöhten Wartungsaufwand, der durch die Nutzung der Mietsache von mehr als den vereinbarten Betriebsstunden entsteht oder für den Austausch von Verschleißteilen (z.B. Fräskette, Ritzel, Zähne), der aufgrund extremen Verschleißes (z.B., wenn nach weniger als den üblichen Betriebsstunden Verschleißteile auszutauschen sind) notwendig wird, sind vom Mieter zu tragen. Bei übermäßiger Verschmutzung der Mietsache hat der Mieter pauschale Kosten für die Endreinigung in Höhe von 109,00 € netto pro Stunde zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) zu tragen. Die Mietsache wird grundsätzlich mit neuwertigen Verschleißteilen an den Mieter übergeben. Soweit während der Mietdauer Verschleißteile oder sonstige Teile der Mietsache ersetzt bzw. ausgetauscht werden müssen und dies durch übermäßigen Gebrauch und dadurch bedingten Verschleiß der Nutzung durch den Mieter oder aufgrund von Verlust oder anderer Gründe, die auf den Mieter zurückgehen und nicht durch den üblichen und sachgerechten Gebrauch der Mietsache verursacht sind, gehen zu Lasten des Mieters. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Mieter zu 100 % auf die anfallenden Instandsetzungs- oder Wiederbeschaffungskosten.

§ 9 Erhaltung der Mietsache: Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache wie sein Eigentum zu pflegen. Veränderungen oder auch die Instandsetzung an der Mietsache dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters in Textform vorgenommen werden. Sollten solche Maßnahmen erforderlich oder notwendig sein, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich in Textform zu informieren.

§ 10 Versicherung: Die Mietsache ist gegen Diebstahl und Brand versichert, wobei der Mieter im Falle eines Brandschadens einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000,00 € zu tragen hat. Bei Diebstahl werden dem Mieter 10 % vom Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 11 Haftung des Vermieters: Der Vermieter haftet weder für Schäden, die durch den Betrieb der Mietsache entstehen, noch für Folgeschäden oder Folgekosten. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für die dem Mieter entstehenden Kosten aufgrund Ausfallzeiten der Mietsache, die z.B. aufgrund von Defekt, Wartung, Reparatur, etc. entstehen. Davon ausgenommen ist die Haftung des Vermieters bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach begrenzt auf den jeweiligen Miettagessatz netto. Soweit der Ausfall vom Vermieter zu verantworten ist, verschiebt sich die Mietdauer um die Dauer des Ausfalls nach hinten; die Ausfalldauer wird in diesem Fall nicht berechnet. Ist der Ausfall vom Mieter zu verantworten, trägt dieser die Kosten. Die Ausfallzeit führt nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrags. Die Parteien können einvernehmlich eine Verlängerung der Mietzeit zu den üblichen Konditionen vereinbaren.

§ 12 Sonstiges: Der Mieter bestätigt ausdrücklich, dass er sorgfältig in die Bedienung und Wartung der Maschine eingewiesen wurde und bestätigt die einwandfreie Übernahme der Mietsache. Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er die allgemeinen Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten zur Kenntnis genommen hat und erkennt diese als Vertragsbestandteil an. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, abrufbar auf unserer Homepage unter: www.l-team-baumaschinen.de/agb

§ 13 Schlussbestimmungen: Der Vermieter behält sich vor, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Für die unwirksame Bestimmung haben die Vertragsparteien eine deren Sinn und Zweck entsprechende Regelung zu treffen.